

Rechtsetzungsrecht

Von unechten Zweiten und ‚verbotenen‘ Dritten Kammern:
Bundesrat und Vermittlungsausschuss
als Legislativakteure

Vorlesungsvertretung
25. November 2019

Rico David Neugärtner, LL.M. (Cornell)
Humboldt-Universität zu Berlin

1 IN MEDIAS RES: eine „taz“-Seite 7 aus dem April 2002

Zwei Kanzler im Plenarsaal

Edmund Stoiber punktet im ersten Rednerduell mit Gerhard Schröder, weil er erfolgreich bestreitet, dass es sich um ein Duell handelt. In der Nahostpolitik liegen der Kanzler und sein Herausforderer so nah zusammen, dass sie nur ein Satz unterscheidet

AUS BERLIN PATRIK SCHWARZ

Ruprecht Polenz ist zufrieden. Das hätte den SPD-Wahlstrategen so passen können!

An diesem Donnerstag nun spricht Stoiber zur Außenpolitik – und natürlich verleiht die direkte Konkurrenz der Kanzlerkandidaten der Debatte ei-

(Patrik Schwarz, in: taz. die tageszeitung, v. 26.04.2002, S. 7)

1 IN MEDIAS RES: „Zwei Kanzler im Plenarsaal“

Edmund Stoiber

Edmund Rüdiger Rudi Stoiber (* 28. September 1941 in Oberaudorf) ist ein deutscher Jurist und Politiker (CSU). Von Mai 1993 bis September 2007 war er Ministerpräsident des Freistaates Bayern und von 1999



Wie kam er (oben) in den „Plenarsaal“ des Bundestags? Und warum war auch er in diesem Moment „Kanzler“?

Gerhard Schröder



Dieser Artikel behandelt den deutschen Politiker (SPD) und Bundeskanzler der Jahre 1998 bis 2005. Zu weiteren Bedeutungen siehe Gerhard Schröder (Begriffsklärung).

Gerhard Fritz Kurt Schröder (* 7. April 1944 in Mossenberg-Wöhren, heute zu Blomberg) ist ein deutscher Politiker der SPD. Er war von 1990 bis 1998 Ministerpräsident von Niedersachsen und von Oktober 1998 bis November 2005 der siebte Bundeskanzler.



(jeweils Wikipedia, Stand: 23.11.2019)

1 *IN MEDIAS RES*: „Zwei Kanzler im Plenarsaal“

Und was hat das mit dem
Bundesrat zu tun?

ÜBERBLICK über den Vorlesungstermin

1 *In medias res*: „Zwei Kanzler im Plenarsaal“

2 Zuständigkeiten d. Bundesrats bei d. Bundesgesetzgebung (Überblick)

3 Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘ & Ko-Gesetzgeber

a Gesetzgebungsmitwirkung als Teil der Zuständigkeiten des Bundesrats

b Bundesrat & ‚Gewaltenteilung‘

c Bundesrat als ‚föderales‘ Bundesorgan

d Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘?

- knappe rechtsvergleichende Anekdoten aus Italien & den USA

e Fazit: Teloi der Gesetzgebungsmitwirkung des Bundesrats

4 Modalitäten der Gesetzgebungsmitwirkung des Bundesrats:
Zustimmungsgesetze & Einspruchsgesetze

5 Vermittlungsausschuss: keine ‚Dritte Kammer‘

2 ZUSTÄNDIGKEITEN DES BUNDESRATS BEI DER BUNDESGESETZGEBUNG - EIN ERSTER ÜBERBLICK

	Vor- bereitung	Gesetzes- initiative	Gesetzes- beratung	Gesetzes- beschluss	Beteiligung Bundesrat	Abschluss
GG:	„zu spät“	Art. 76 GG	„black box“	Art. 77 I 1 GG	Art. 77 II-IV, Art. 78 GG	Art. 82, 58 GG
		<u>Bundesrat:</u> - 1 v. 3 möglichen Initianten (Art. 76 I Var. 3 GG) - bei Regierungsvor- lagen: sog. ‚erster Durchgang‘ (Art. 76 II GG)			<u>Bundesrat:</u> - Mitwirkung gem. Art. 77 II - IV GG - nur dann: Zustandekom- men des Bundesgesetz- es gem. Art. 78	

2 ZUSTÄNDIGKEITEN DES BUNDESRATS BEI DER BUNDESGESETZGEBUNG - EIN ERSTER ÜBERBLICK

Art. 78 Var. 1, 2, 3 u. 4 GG

„Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat

.... zustimmt,

.... den Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 [auf Einberufung des Vermittlungsausschusses] nicht stellt,

.... innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt

.... oder wenn der Einspruch vom Bundestage [gem. Art. 77 Absatz 4] überstimmt wird.“

betrifft
Zustimmungsgesetze

betrifft Einspruchsgesetze

Enumerationsprinzip

Regelfall

absolutes Veto

relatives Veto

ÜBERBLICK über den Vorlesungstermin

- 1 *In medias res*: „Zwei Kanzler im Plenarsaal“
- 2 Zuständigkeiten d. Bundesrats bei d. Bundesgesetzgebung (Überblick)
- 3 Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘ & Ko-Gesetzgeber
 - a Gesetzgebungsmitwirkung als Teil der Zuständigkeiten des Bundesrats
 - b Bundesrat & ‚Gewaltenteilung‘
 - c Bundesrat als ‚föderales‘ Bundesorgan
 - d Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘?
 - knappe rechtsvergleichende Anekdoten aus Italien & den USA
 - e Fazit: Teloi der Gesetzgebungsmitwirkung des Bundesrats
- 4 Modalitäten der Gesetzgebungsmitwirkung des Bundesrats:
Zustimmungsgesetze & Einspruchsgesetze
- 5 Vermittlungsausschuss: keine ‚Dritte Kammer‘

3a Gesetzgebungsmitwirkung als Teil der Zuständigkeiten des Bundesrats

Art. 50 GG		
„Durch den Bundesrat wirken die Länder		
bei der Gesetzgebung [des Bundes]	und Verwaltung des Bundes	und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.“
Art. 76 I, II, Art. 77 II - IV, Art. 78 GG	z.B. Art. 84 II GG	Art. 23 GG
Konnex: Art. 83 ff. GG ,Verwaltungsexpertokratie‘ der Länder im grundgesetzlichen ‚Exekutivföderalismus‘		
Bundesrat im Schnittpunkt von (,horizontaler‘) Gewaltenteilung und (Exekutiv-)Föderalismus (,vertikale Gewaltenteilung‘)		

3b Bundesrat & ‚Gewaltenteilung‘

Bundesrat im Schnittpunkt von (‚horizontaler‘) Gewaltenteilung und (Exekutiv-)Föderalismus (‚vertikale Gewaltenteilung‘)

-> siehe Kreation/ Zusammensetzung des Bundesrats & seiner Ausschüsse:

Art. 51 Abs. 1 S. 1 GG

„Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen.“

Art. 52 Abs. 4 GG

„Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.“

„Beauftragte der Regierungen der Länder“ -> auch Landesministerialbeamte!
-> „administrative Komponente“ d. Bundesrats (*Herzog* in HdBStR, § 57, Rn. 22)

-> d.h. Vertreter der Länderexekutiven (Gubernative und Administrative) wirken (u.a.) an der Bundgesetzgebung mit

= eher ‚positiver‘ (i.S.v. effektivierender) Gehalt der Gewaltenteilung

3b Bundesrat & ‚Gewaltenteilung‘

Bundesrat als Faktor, um die Abänderbarkeit bestimmter Grundentscheidungen der Verfassung zu erschweren

Beispiel 1: Art. 79 Abs. 2 GG

Beispiel 2: Art. 83, 87c GG

Beispiel 3: Art. 16a Abs. 3 S. 1 GG(?)

= eher ‚negativer‘ (i.S.v. begrenzender) Gehalt der Gewaltenteilung

3c Bundesrat als ‚föderales‘ Bundesorgan

Bundesrat im Schnittpunkt von (‚horizontaler‘) Gewaltenteilung und (Exekutiv-)Föderalismus (‚vertikale Gewaltenteilung‘)

Was ist das für ein ‚Föderalismus‘?

‚Föderalismus‘ als politisches Ordnungsprinzip

‚Föderalismus‘ als Aufteilung von Hoheitsgewalt durch territoriale und ebenenmäßige Gliederung

D. J. Elazar: „self-rule plus shared rule“

grundgesetzlicher Föderalismus

„self-rule“ -> Länder als autonome Wirkeinheiten;
sog. ‚Eigenstaatlichkeit der Länder‘

+ starker Fokus auf „shared rule“

- ‚Exekutivföderalismus‘
- ‚Verschränkungsföderalismus‘
- *K. Hesse*: „unitarischer Bundesstaat“ (-> -> ->)
- „Parteienbundesstaat“(-> -> ->)

3c Bundesrat als ‚föderales‘ Bundesorgan

„unitarischer Bundesstaat“

K. Hesse, Der unitarische Bundesstaat, 1962; *ders.*, AöR 98 (1973), S. 1 ff.

nicht charakteristisch/ nicht im Vordergrund: autonome Gestaltungsmöglichkeiten der Länder (Landesgesetzgebungskompetenzen)

sondern charakteristisch:

- funktionale Verschränkung der Ebenen (Bund/ Länder):
 - Effekte der Gewaltenteilung (Verwaltungsexpertokratie der Länder als Gewaltenteilungsposten)
 - Gewinne an Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Gesamtstaat
- Bundesstaat in symbiotischer „Verschwisterung“ mit Rechtsstaat, repräsentativer Demokratie und Sozialstaat; dabei gemeinsamer Bezugspunkt: Gesamtstaat
 - (vgl. auch Hesses „Einheit der Verfassung“)

Kritik z.B. bei C. Möllers, in: J. Aulehner u.a. (Hrsg.), Föderalismus - Auflösung oder Zukunft der Staatlichkeit?, Stuttgart u.a. 1997, S. 81 ff.

-> Bundesratsmodell tendenziell (und traditionell!) anti-parlamentarisch?

3c Bundesrat als ‚föderales‘ Bundesorgan

„unitarischer Bundesstaat“

K. Hesse, Der unitarische Bundesstaat, 1962; ders., AöR 98 (1973), S. 1 ff.

Exekutivlastigkeit des grundgesetzlichen Föderalismus

Vertiefung/ Exkurs: Landesparlamente und Bundesrat?

- grds. nur mittelbarer Einfluss (parl. Regierungssysteme in den Ländern; Landesregierung abhängig v. Koalitionsfraktionen in Landesparlamenten)
- beachte aber: Art. 70 Abs. 4 Bayerische Verfassung (seit 2014)
- **str.**, inwieweit Länder (Verfassungshoheit!) den direkten Einfluss der Landesparlamente auf ihre Bundesratsvertreter stärken dürfen (h.M. sehr restriktive Lesart von Art. 51 Abs. 1 S. 1 GG)

3c Bundesrat als ‚föderales‘ Bundesorgan

„Parteienbundesstaat“

für Weimarer Verfassung: *C. Bilfinger*, DJZ 1932, Sp. 1017 (1018) - ‚Märzgefallener‘!

bei bestimmten Mehrheitsverhältnissen in Bundestag und Landesparlamenten: Bundesrat faktisch weniger die ‚Stimme der [einzelnen] Länder‘ oder der Ländergesamtheit, sondern vielmehr ein Instrument der jeweiligen Oppositionsparteien auf Bundesebene

potentiell problematisch(?): „Strukturbruch“-These (*G. Lehmbruch*); ‚Blockadethese‘ (-> Politikwissenschaft; Einzelheiten umstritten)

„Zwei Kanzler im Plenarsaal“ (*Patrik Schwarz*, in: taz. die tageszeitung, v. 26.04.2002, S. 7) -> -> ->

+ aber auch potentielles Integrationsmoment: ‚informale Große Koalition‘; vgl. *Böckenförde*, in: FS Schäfer 1980, S. 182 (191): stabilisierende Bedeutung des „Parteienbundesstaats“ mit „materieller Allparteienregierung“

3c Bundesrat als ‚föderales‘ Bundesorgan

„Parteienbundesstaat“

Art. 43 Abs. 2 GG:

Mitglieder des Bundesrats im Bundestag!

Patrik Schwarz, in: taz. die tageszeitung, v. 26.04.2002, S. 7:

Zwei Kanzler im Plenarsaal

Edmund Stoiber punktet im ersten Rednerduell mit Gerhard Schröder, weil er erfolgreich bestreitet, dass es sich um ein Duell handelt. In der Nahostpolitik liegen der Kanzler und sein Herausforderer so nah zusammen, dass sie nur ein Satz unterscheidet

AUS BERLIN **PATRIK SCHWARZ**

Ruprecht Polenz ist zufrieden. Das hätte den SPD-Wahlstrategen so passen können!

An diesem Donnerstag nun spricht Stoiber zur Außenpolitik – und natürlich verleiht die direkte Konkurrenz der Kanzlerkandidaten der Debatte ei-

3d Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘?

BVerfGE 37, 363 (380) – Bundesrat (unter Hinweis auf *Friesenhahn*, in: *Der Bundesrat als Verfassungsorgan und politische Kraft – Beiträge zum 25jährigen Bestehen des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland*, 1974, S. 251 ff.):

„Nach der Regelung des Grundgesetzes ist der Bundesrat **nicht** eine zweite Kammer eines einheitlichen Gesetzgebungsorgans, die gleichwertig mit der ‚ersten Kammer‘ entscheidend am Gesetzgebungsverfahren beteiligt wäre“ (hierzu und zum folgenden siehe).“

beachte jedoch *D. Wyduckel*, DÖV 1989, 181ff.:

Bundesrat als „faktische zweite Kammer“?

(allerdings für die Zeit vor der Föderalismusreform I (2006) – die Zahl der Zustimmungsgesetze überwog damals)

ähnlich *U. Eith/M. B. Siewert*, in: *G. Riescher/S. Ruß/C. M. Haas* (Hrsg.), *Zweite Kammern*, 2. Aufl., 2010, 181ff.:

Bundesrat als „das ‚unechte‘ Unikat“ einer Zweiten Kammer
(komparatistischer Sammelband)

skeptisch hingegen *M. Kloepfer*, *Verfassungsorgane*, 2020 i.V.:

Bundesrat „regelmäßig mehr kritisch-reagierend als konstruktiv-agierend in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden“

3d Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘?

skeptisch hingegen M. Kloepfer, Verfassungsorgane, 2020 i.V.:

Bundesrat „regelmäßig mehr kritisch-reagierend als konstruktiv-agierend in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden“

aber eben doch „eingebunden“!
jedenfalls relatives Veto (bei Einspruchsgesetzen), ggf. sogar (bei Zustimmungsgesetzen) absolutes Veto

(zumindest potentiell)

Chance zur ‚guten Gesetzgebung‘?

-> Bundesrat (und Vermittlungsausschuss) als Korrektiv und
„Rationalitätsreserve“; (aber) auch ‚*sanior pars*‘-Gedanke

vgl. etwa R. Sturm, in: Härtel (Hrsg.), Handbuch Föderalismus, Bd. I, 2012, § 24 Rn. 9, 13

(zumindest potentiell)

Akzeptanzsteigerung wegen Kompromissfindung;
‚Integrationsfunktion‘?

aber eben auch potentiell problematisch(?): „Strukturbruch“-These
(G. Lehmbruch); ‚Blockadethese‘ (-> Politikwissenschaft; Einzelheiten
umstritten)

3d Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘?

oder eher Bundestag als ‚Über-Kammer‘? ‚Kammerverschränkung‘?

Art. 43 Abs. 2 GG:

Mitglieder des Bundesrats im Bundestag!

Patrik Schwarz, in: taz. die tageszeitung, v. 26.04.2002, S. 7:

Zwei Kanzler im Plenarsaal

Edmund Stoiber punktet im ersten Rednerduell mit Gerhard Schröder, weil er erfolgreich bestreitet, dass es sich um ein Duell handelt. In der Nahostpolitik liegen der Kanzler und sein Herausforderer so nah zusammen, dass sie nur ein Satz unterscheidet

AUS BERLIN **PATRIK SCHWARZ**

Ruprecht Polenz ist zufrieden. Das hätte den SPD-Wahlstrategen so passen können!

An diesem Donnerstag nun spricht Stoiber zur Außenpolitik – und natürlich verleiht die direkte Konkurrenz der Kanzlerkandidaten der Debatte ei-

3d Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘?

‚Zweite Kammer‘ als Kategorie des Institutionen- & Rechtsvergleichs

(‚echter‘ und ‚unechter‘) Bikameralismus rund um die Welt

in ‚föderalen‘ Ordnungen

in ‚unitarischen‘ Ordnungen

echt

unecht

echt

unecht

USA

Deutschland

Italien

Tschechien

Lit.:

G. Riescher/S. Ruß/C. M. Haas (Hrsg.), Zweite Kammern, 2. Aufl., 2010

3d Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘?

‚Zweite Kammer‘ als Kategorie des Institutionen- & Rechtsvergleichs

.... es folgte ein Pecha Kucha zum italienischen Senat (*Max Lenz*)
und zum US-Senat (*Rico David Neugärtner*)

3d Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘?

‚Zweite Kammer‘ als Kategorie des Institutionen- & Rechtsvergleichs

(‚echter‘ und ‚unechter‘) Bikameralismus rund um die Welt

in ‚föderalen‘ Ordnungen

in ‚unitarischen‘ Ordnungen

echt

unecht

echt

unecht

USA

Deutschland

Italien

Tschechien

Lit.:

G. Riescher/S. Ruß/C. M. Haas (Hrsg.), Zweite Kammern, 2. Aufl., 2010

15	Politischer Tabakladen oder Rat der Weisen? Der tschechische Senat.....	333
	<i>Michael Walter</i>	
16	Der französische Senat: Die Schildkröte der Republik	361
	<i>Sabine Ruß</i>	
17	Zwischen Selbstbeschränkung und Parteipolitik: die „Erste Kammer“ der Niederlande	389
	<i>Uwe Berndt</i>	

3e Fazit: Teloi der Gesetzgebungsmitwirkung des Bundesrats

Bundesrat als Faktor der grundgesetzlichen Gewaltenteilung
- siehe oben 3b

eher ‚positiv‘-effektivierend: Vertreter der Länderexekutiven (Gubernative und Administrative) wirken (u.a.) an der Bundesgesetzgebung mit

eher ‚negativ‘-begrenzend: Bundesrat als Faktor, um die Abänderbarkeit bestimmter Grundentscheidungen der Verfassung zu erschweren

Bundesrat als Faktor des grundgesetzlichen Föderalismus
- siehe oben 3c

„*self-rule*“ -> Länder als autonome Wirkeinheiten; sog. ‚Eigenstaatlichkeit der Länder‘

+ starker Fokus auf „*shared rule*“ -> ‚Exekutivföderalismus‘, ‚Verschränkungs-föderalismus‘, ‚unitarischer Bundesstaat‘, ‚Parteienbundesstaat‘

Bundesrat als unechte Zweite Kammer(?) - siehe oben 3d

(zumindest potentiell) Chance zur ‚guten Gesetzgebung‘, ‚Rationalitätsreserve“ etc.; Akzeptanzsteigerung, ‚Integration‘ etc.

ÜBERBLICK über den Vorlesungstermin

- 1 *In medias res*: „Zwei Kanzler im Plenarsaal“
- 2 Zuständigkeiten d. Bundesrats bei d. Bundesgesetzgebung (Überblick)
- 3 Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘ & Ko-Gesetzgeber
 - a Gesetzgebungsmitwirkung als Teil der Zuständigkeiten des Bundesrats
 - b Bundesrat & ‚Gewaltenteilung‘
 - c Bundesrat als ‚föderales‘ Bundesorgan
 - d Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘?
 - knappe rechtsvergleichende Anekdoten aus Italien & den USA
 - e Fazit: Teloi der Gesetzgebungsmitwirkung des Bundesrats
- 4 Modalitäten der Gesetzgebungsmitwirkung des Bundesrats:
Zustimmungsgesetze & Einspruchsgesetze
- 5 Vermittlungsausschuss: keine ‚Dritte Kammer‘

4 MITWIRKUNGSMODALITÄTEN: ZUSTIMMUNGSGESETZE & EINSPRUCHSGESETZE

Art. 78 Var. 1, 2, 3 u. 4 GG

„Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat

.... zustimmt,

.... den Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 [auf Einberufung des Vermittlungsausschusses] nicht stellt,

.... innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt

.... oder wenn der Einspruch vom Bundestage [gem. Art. 77 Absatz 4] überstimmt wird.“

betrifft
Zustimmungsgesetze

betrifft Einspruchsgesetze

Enumerationsprinzip

Regelfall

absolutes Veto

relatives Veto

4 BUNDESRAT: MITWIRKUNGSMODALITÄTEN: ZUST./ EINSPR.

Zustimmungsgesetze

Einspruchsgesetze

- Frage 1: Qualifikation als Zustimmungsgesetz- oder Einspruchsgesetz
(Zustimmungsbedürftigkeit) -

Enumerationsprinzip

Regelfall

einige Gruppen typischer
Zustimmungsbedürftigkeit (entscheidend ist
aber Enumeration im GG!), z.B.:

- Telos ‚negativ‘-begrenzende Gewaltenteilung (z.B. Art. 79 Abs. 2 GG; Art. 87c GG; Art. 16a Abs. 3 S. 1 GG)
- Telos „*self-rule*“ der Länder: „Eigenstaatlichkeit“ der Länder (z.B. Art. 74 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 27 GG); auch Finanz- und Haushaltsbereich der Länder (z.B. Art. 105 Abs. 3, Art. 106 Abs. 3 GG);
- Telos „*shared rule*“: Verschränkungs föderalismus (z.B. Art. 84 Abs. 1 S. 5 u. S. 6 GG)

- Telos ‚positiv‘-effektivierende Gewaltenteilung (insbesondere mit Blick auf das Nutzbarmachen der Verwaltungsexpertokratie der Länder)
- Telos ‚Chance zur guten Gesetzgebung‘, ‚Rationalitätsreserve‘, ‚Integration‘, etc.

4 BUNDESRAT: MITWIRKUNGSMODALITÄTEN: TYP. PROBLEME

Zustimmungsgesetze

Einspruchsgesetze

- Frage 1: Qualifikation als Zustimmungsgesetz- oder Einspruchsgesetz (Zustimmungsbedürftigkeit) -

(P) Bezugspunkt: „gesetzgebungstechnische Einheit eines Gesetzes“ - eine zustimmungspflichtige Norm macht gesamtes Gesetz zustimmungspflichtig (h.M.)

(P) Zustimmungsbedürftigkeit bei Änderungsgesetzen? Einzelheiten str. (z.B. AtGÄndG)

- Frage 2: Folgen für das formelle Gesetzgebungsverfahren -

Vermittlungsverfahren möglich (Art. 77 II GG), aber nicht zwingend

Vermittlungsverfahren zwingend, wenn Bundesrat Einfluss nehmen will; nur dann Einspr. möglich (vgl. Art. 77 III GG)

(P) Kompetenzen des Vermittlungsausschusses -> s.u. Punkt 5

Bundesrat muss Beschluss über (Nicht-)Zustimmung zum Gesetz fassen (Art. 77 IIa GG)

etwaiger Einspruch d. BRats durch BT überstimbar (Art. 77 IV GG)

(P) Fehleinschätzung bzgl. Zust.-bed.: Umdeutung Zust.-verw. in Einspruch? str.: wohl h.M. (-) wegen § 30 I GOBR

(P) uneinheitliche Stimmabgabe eines Landes: Art. 51 III 2 GG; BVerfGE 106, 310 - Zuwanderungsgesetz; auch zu d. Grenzen d. „Rechts zur Nachfrage“ durch d. BRatsPräs

ÜBERBLICK über den Vorlesungstermin

- 1 *In medias res*: „Zwei Kanzler im Plenarsaal“
- 2 Zuständigkeiten d. Bundesrats bei d. Bundesgesetzgebung (Überblick)
- 3 Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘ & Ko-Gesetzgeber
 - a Gesetzgebungsmitwirkung als Teil der Zuständigkeiten des Bundesrats
 - b Bundesrat & ‚Gewaltenteilung‘
 - c Bundesrat als ‚föderales‘ Bundesorgan
 - d Bundesrat als ‚unechte Zweite Kammer‘?
 - knappe rechtsvergleichende Anekdoten aus Italien & den USA
 - e Fazit: Teloi der Gesetzgebungsmitwirkung des Bundesrats
- 4 Modalitäten der Gesetzgebungsmitwirkung des Bundesrats:
Zustimmungsgesetze & Einspruchsgesetze
- 5 Vermittlungsausschuss: keine ‚Dritte Kammer‘

5 VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS

Art. 77 Abs. 2 (S. 1 bis S. 3) GG

„[...] ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß [...]. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden.“

§ 1 GOVermA

„Bundestag und Bundesrat entsenden je 16 ihrer Mitglieder, die den ständigen Vermittlungsausschuss bilden.“

Einberufung

bei Zustimmungsgesetzen:

Art. 77 II 1, 4 GG

möglich durch Bundesrat, Bundestag oder Bundesregierung

bei Einspruchsgesetzen:

Art. 77 II 1 GG

möglich nur durch Bundesrat
(+ Voraussetzung für einen Einspruch!)

5 VERMITTLUNGSAUSSCHUSS: KEINE ‚DRITTE‘ KAMMER!

(P) Grenzen der Kompetenzen des Vermittlungsausschusses!

ggf. relevant bei
Zustimmungsgesetzen

ggf. relevant bei
Einspruchsgesetzen

druckfrisch(!): zwei Entscheidungen aus dem 150. Band d. BVerfGE:
Betonung der Kompetenzgrenzen des Vermittlungsausschusses

BVerfGE 150, 204 (Dezember 2018) - aus den Leitsätzen der NVwZ-Redaktion (NVwZ 2019, 875):

- „Der Vermittlungsausschuss hat kein eigenes Gesetzesinitiativrecht, sondern vermittelt zwischen den zuvor parlamentarisch beratenen Regelungsalternativen.“
- „Für die Willensbildung im Bundestag und im Vermittlungsverfahren werden Materialien erst dann erheblich, wenn sie den Anforderungen an die Förmlichkeit des Gesetzgebungsverfahrens entsprechend in dieses eingebracht und in den Ausschüssen und sodann auch im Plenum in der üblichen Weise wenigstens im Ansatz beraten worden sind“

BVerfGE 150, 345 (Januar 2019) - aus den Leitsätzen:

- Bindung an den „Rahmen des [...] zugrundeliegenden Gesetzgebungsverfahrens“
- „Durch das Anrufungsbegehren kann der Vermittlungsauftrag innerhalb dieses Rahmens weiter eingeschränkt [...], z.B.] auf einzelne Vorschriften begrenzt“ werden